



BÜNDNER HEIMATSCHUTZ
PROTECCIUN DA LA PATRIA

Politik > Kantonales Inventar

Ein Inventar der schutzwürdigen Objekte – wozu?

In seiner Session vom Juni 2020 hat das Bündner Parlament Denkwürdiges geleistet: Mit 82 zu 28 Stimmen überwies es einen Auftrag von Grossrat Reto Cramer, der die Regierung zu einer Überprüfung der Inventarisierung schutzwürdiger Objekte zwingt. Man reibt sich die Augen und fragt, ob sich die zustimmenden GrossrätInnen des Inhalts dieser Motion überhaupt bewusst geworden sind. Herr Cramer stört sich daran, dass die kantonale Denkmalpflege ein Inventar der schutzwürdigen Objekte erstellt – obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Er moniert die Kriterien der Auswahl – obwohl diese gesetzlich festgelegt sind. Und er behauptet, die Inventarisierung eines Objekts habe für die betroffenen GrundeigentümerInnen massive Auswirkungen zur Folge – obwohl das kantonale Inventar, als Bündner Spezialität sozusagen, per Gesetz keine andere als bloss amtsinterne Wirkung hat. Was also soll die Regierung tun? Steuergelder verschleudern für Abklärungen, die gegenstandslos sind? Offensichtlich ist sie gerade daran, dies zu tun!

Es geht mitunter vergessen, dass der Schutz von materiellen Zeugnissen der Vergangenheit in der Schweiz – und auch in Graubünden – Verfassungsrang genießt. Denkmalpflege ist keine private Obsession einiger weltfremder Idealisten, sondern ein öffentlicher Auftrag, den sich die Gesellschaft selbst gegeben hat. So besagt Art. 81 der Bündner Verfassung, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen treffen «für die Erhaltung und den Schutz von wertvollen Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Kulturgütern». Denkmalpflege betrifft nicht nur Kirchen, Burgen und Paläste, sondern Ortsbilder, Ensembles und Einzelbauten aller möglichen Gattungen, vom Stall bis zum Schloss, vom Bildstock bis zur Kathedrale. Selbstverständlich ist nicht jedes Ortsbild, nicht jedes Ensemble, nicht jeder Einzelbau schützenswert. Da gilt es, zu differenzieren. Und in diesem Kontext ist die Inventarisierung zu sehen.

Ein Inventar ist nichts anderes als eine Bestandesaufnahme. Ein Überblick über das, was (noch) vorhanden ist. Nichts anderes als eine Auswahl jener Objekte, die bewahrungswürdig sind – und die (noch) zu retten wären. Inventarisiert wird nicht nach dem subjektiven Empfinden Einzelner, sondern aufgrund wissenschaftlicher Kriterien – das macht die Auswahl nachvollziehbar. Als eigentliche Fachverzeichnisse werden Inventare entsprechend von Fachleuten erarbeitet, die durch ihre Ausbildung die notwendigen Kompetenzen mitbringen, diese Aufgabe zu erfüllen. Sie sind es, die bestimmen, ob ein Objekt den definierten Kriterien genügt – oder eben nicht. Das ist grundsätzlich keine politische, sondern eine fachliche Frage.

Durch die Aufnahme ins kantonale Inventar ist ein Objekt nicht automatisch geschützt. Der rechtlich verbindliche Schutz eines inventarisierten Objekts erfolgt im Rahmen der planerischen Verfahren der Gemeinde – unterliegt letztendlich also einem demokratischen Prozess.

Der Bündner Heimatschutz erachtete es als höchst fragwürdig, mit blosser Stimmungsmache eine Arbeit zu torpedieren, für deren Notwendigkeit man sich einst gemeinschaftlich entschieden hat.